





HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

Studienordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Tourismus

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

25.05.2011

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Tourismus
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 36 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Tourismus als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 7 Modulhandbuch	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten	7
§ 10 Studienberatung	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Tourismus Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Zugelassen wird ferner nur, wer über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Hochschulreife oder Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

(3) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika in tourismusrelevanten Betrieben sowie Auslandsaufenthalte an einer Hochschule bzw. in einer touristischen Einrichtung zu bewältigen.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium Tourismus beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und Bachelor-Arbeit beträgt sechs Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Tourismus an der Hochschule Zittau/Görlitz verkörpert eine innovative Ausbildungsrichtung, die dem Querschnittscharakter des Tourismus Rechnung trägt.

(2) Er hat das Ziel, auf dem Gebiet des Tourismus kreative Wirtschafts- und Freizeitexperten auszubilden. Die Berufsfähigkeit der Absolventen soll durch die Ausbildung so unterstützt werden, dass sie gekennzeichnet ist durch solides Fachwissen, Teamfähigkeit, persönliche Integrität, Internationalität und die Fähigkeit, Theorie und Praxis als Einheit zu entwickeln. Dazu wird den künftigen Tourismusmanagern und Freizeitökonomern eine fundierte, anwendungsbezogene und theoretisch hochstehende Ausbildung vermittelt.

(3) Das interaktive Erlernen und Entwickeln von kreativen Lösungswegen und -methoden, die interdisziplinäre Ausbildungsgestaltung durch wirtschaftswissenschaftliche, sozial- und verhaltenswissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Disziplinen sowie die Integration der Kommunikationswissenschaften und deren praktische Nutzung, das Verbinden von generalisiertem und fachspezifischem Wissen unter gestalterischer Mitwirkung der Studierenden entwickeln ein neues und zukunftsträchtiges Handlungswissen und die Fähigkeit, dieses umzusetzen.

(4) Ausbildungsgegenstand und Einsatzgebiet für die Absolventen sind die verschiedensten Bereiche der Tourismuswirtschaft, Tourismusinstitutionen, Tourismusverwaltungen und nicht zuletzt Tourismuspolitik. Innovative, risikofreudige und verantwortungsbewusste Absolventen finden Einsatzchancen im unteren und mittleren Management vor allem:

1. bei den national und global agierenden Leistungsträgern der Tourismuswirtschaft, wie z. B. bei Gastgewerbebetrieben, Touristinformationen, Kurverwaltungen, Tourismus-Marketing-Betrieben, Freizeitzentren, Veranstaltungsbetrieben, gesundheitstouristischen Betrieben, Reiseveranstaltern, Reisebüros, Verkehrsbetrieben,
2. bei staatlichen und privaten Institutionen, Verwaltungen, Vereinen, Verbänden auf Orts-, Regional-, Landesebene bis zur Bundesebene und zunehmend im europäischen und im Weltmaßstab und
3. in Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Einrichtungen der Freizeitpädagogik und der Animation
4. in Unternehmens- und Regionalberatungen für den Tourismus
5. in der Aus- und Weiterbildung für das Gebiet des Tourismus.

(5) Die Absolventen werden in der Lage sein, durch die Vermittlung und Erprobung von Problembewusstsein, Kritik- und Erneuerungsfähigkeit den ökonomischen und außerökonomischen Faktoren der Tourismus- und Freizeitwirtschaft neue Impulse zu verleihen und einen aktiven Beitrag zur Entwicklung eines wettbewerbsfähigen, effizienten, umweltverträglichen und sozialverantwortlichen Tourismus zu leisten.

(6) Die Internationalisierung der Studieninhalte, der angestrebte Anteil von Studierenden aus den Ländern West-, Mittel- und Osteuropas und das Entwickeln neuer Formen der öffentlichen Diskussion werden sowohl dem Zusammenwachsen der Völker Europas als auch der Entwicklung sozialer Kompetenz zwischen verschiedenen Kulturen dienen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen.

gen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrrumfangs in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Tourismus an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im 6. Studiensemester beinhaltet die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten, davon 3 ECTS-Punkte für die Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung als Abschlussprüfung.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges Tourismus sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,

8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges Tourismus und deren Beschreibungen ist der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Görlitz oder der betreffenden Fakultäten zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang Tourismus gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten. Die Fakultäten Elektrotechnik und Informatik sowie Mathematik/Naturwissenschaften erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften bestellt eine Studienkommission Tourismus. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studienganges für den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Tourismus ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang Tourismus wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Praktika (Absatz 5),
5. durch das Praxisprojekt (Absatz 6),
6. durch Workshops (Absatz 7),
7. durch Fachexkursionen (Absatz 8) und
8. durch Gastvorträge (Absatz 9).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltungsform, die das Lösen von praktisch experimentellen Aufgaben in Gruppen von bis zu 15 Studierenden zum Ziel hat.

(6) Das Praxisprojekt dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einer Einrichtung der Berufspraxis durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Es ist ein in das Studium integrierter von der Hochschule Zittau/Görlitz durch die Praxisprojektordnung geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt und hat einen Umfang von 15 Wochen.

(7) Der Workshop ist eine Lehrveranstaltungsform, bei der sich eine Gruppe Studierender, Hochschullehrkräfte und eventuell Praxispartner, intensiv mit einem Thema auseinandersetzt. Workshops werden moderiert und zeichnen sich durch eine strukturierte Vorgehensweise aus. Darüber dient der Workshop dem Erfahrungsaustausch der Teilnehmer und gibt Anregungen für eine Weiterentwicklung des Themas.

(8) Durch Fachexkursionen zu touristischen Betrieben und Destinationen sollen vertieft Einblicke in die Tourismusbranche vermittelt werden, um ein Gespür für Qualität und Problemsituationen zu entwickeln. Sie dient dem Lösen von praktischen Problemen vor Ort. Sie wird unter Moderation einer Lehrkraft vorbereitet, ausgewertet und durch Lehre vor Ort ergänzt.

(9) Im Rahmen von Gastvorträgen lernen die Studenten Praktiker aus dem In- und Ausland kennen, die aktuelle touristische Probleme und ihre jeweiligen Problemlösungen darstellen werden. Die Kenntnis verschiedener Denkweisen und -systeme und die Auseinandersetzung mit diesen helfen, Kompetenzen zu entwickeln und das Denken in Zusammenhängen zu befördern.

(10) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 9) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs Tourismus. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studiensemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studiensemester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Tourismus an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2011 / 2012 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschafts- und Sprachwissenschaften vom 06.04.2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 25.05.2011.

Zittau/Görlitz am 25.05.2011

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester						SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4	5	6		
WT-b-1	114850 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	V	2						4	5
		S/Ü	2							
		P								
WT-b-10	133200 Wirtschaftsmathematik	V	2						4	5
		S/Ü	2							
		P								
WT-b-20	153200 Arbeits- und Freizeitgesellschaft	V	2						4	5
		S/Ü	1							
		P	1							
WT-b-24	153050 Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	V	2						4	5
		S/Ü	1							
		P	1							
WT-b-25	155750 Fremdsprachen I (rezeptiv) und Landeskunde	V							4	5
		S/Ü	4							
		P								
WT-b-9	153150 Recht / Reisevertragsrecht	V	5						5	5
		S/Ü								
		P								
WT-b-11	115550 Empirische Sozialforschung/Statistik	V		2					4	5
		S/Ü		2						
		P								
WT-b-12	112200 Wirtschaftsinformatik I	V		2					4	5
		S/Ü								
		P		2						
WT-b-14	115600 Grundlagen Tourismusökonomie	V		2					4	5
		S/Ü		2						
		P								
WT-b-2	114900 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	V		1					4	5
		S/Ü		3						
		P								
WT-b-3	149250 Rechnungswesen I (Jahresabschluss und betriebliche Steuern)	V		2					4	5
		S/Ü		2						
		P								
WT-b-7	115100 Tourismusmarketing	V		1					4	5
		S/Ü		2						
		P		1						
WT-b-13	114400 Wirtschaftsinformatik II	V			2				4	5
		S/Ü								
		P			2					
WT-b-15	115650 SBWL Tourismusbranche I	V			2				4	5
		S/Ü			2					
		P								
WT-b-18	115750 Destinationsmanagement I	V			2				4	5
		S/Ü			1					
		P			1					

Legende:

SWS	= Semesterwochenstunden
V	= Vorlesung
S/Ü	= Seminar/Übung
P	= Praktikum
WS	= Workshop

Wahlmodule

Modul-kennz.	Modulname	Lehr-form	SWS / Semester						SWS
			1	2	3	4	5	6	
E-1	Sprache I (produktiv)	V							4
		S/Ü		4					
		Pr							
E-2	Business English I	V						4	
		S/Ü		4					
		Pr							
E-3	Web Design	V		2				4	
		S/Ü							
		Pr		2					
E-4	Buchführung	V	1					2	
		S/Ü	1						
		Pr							

Anlage 2: Modulhandbuch

<http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/>

oder hochschulintern

<http://www.hs-zigr.de/Moduladmin/>